



Sitzung vom

17. April 2023

Mitgeteilt den

19. April 2023

Protokoll Nr.

303/2023

Anfrage Loepte

betreffend Anwendung des Kriteriums der Seltenheit bei der Umsetzung der IVHSM

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Regierung hat mit Besorgnis von der Praxis des Fachorgans und des Beschlussorgans der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) Kenntnis genommen. Entgegen der Festlegung durch die Plenarversammlung vom 14. März 2008 werden von den beiden Organen zunehmend Bereiche und Leistungen mit hohen Fallzahlen der hochspezialisierten Medizin zugeordnet und damit dem Zuständigkeitsbereich der Kantone entzogen. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass Leistungsbereiche beziehungsweise Erkrankungen entgegen den Einschätzungen von ausgewiesenen Fachleuten ohne medizinischen Grund in Teilbereiche aufgeteilt werden. Dies hat zur Folge, dass das Kantonsspital Graubünden Gefahr läuft, Leistungen, die heute als spezialisierte Behandlungen gelten, in Zukunft nicht mehr wahrnehmen kann, weil diese neu als hochspezialisierte Leistungen klassiert werden. Dies betrifft beispielsweise die Notfallversorgung von Kindern und mutmasslich auch die spezialisierte Unfallchirurgie. Damit wird nicht nur das Leistungsspektrum des Kantonsspitals Graubünden, sondern der gesamte Spitalplatz Graubünden beeinträchtigt. Ein starker Spitalplatz Graubünden mit einer umfassenden Grundversorgung setzt ein Zentrumsspital mit einem breiten Leistungsportfolio, auch in den spezialisierten Bereichen voraus.

Zu Frage 2: Die Regierung wird über das zuständige Departement beim Beschlussorgan intervenieren, damit das Kriterium "Seltenheit" bei der Zuordnung von Bereichen und Leistungen zur hochspezialisierten Medizin so angewendet wird, wie es den Kantonen im Rahmen des Beitrittsverfahrens zur Vereinbarung zugesichert wurde. Diese Intervention erfolgt zweckmässigerweise im Zusammenwirken mit anderen

Kantonen, die von der Praxis der vorerwähnten Organe der IVHSM in gleicher Weise betroffen sind. In diesem Zusammenhang wird wohl insbesondere die Zusammensetzung des Fachorgans in Frage zu stellen sein, da sich dieses im Wesentlichen, neben Beauftragten aus grossen ausländischen Spitälern, aus Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsspitäler und der grossen Zentrumsspitäler zusammensetzt. Personen aus mittleren Zentrumsspitalen sind im Fachorgan nicht vertreten, was wohl auch die Praxis des Fachorgans mit zu erklären vermag.

Zu Frage 3: Falls das Fachorgan und damit auch das Beschlussorgan an ihrer extensiven Praxis bei der Auslegung der Voraussetzung "Seltenheit" festhalten, ist die Regierung bereit, ein Austritt aus der IVHSM in Betracht zu ziehen und gegebenenfalls dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen. Ein solcher Austritt erfolgt zweckmässigerweise zusammen mit anderen, von der extensiven Praxis der beiden Organe in gleicher Weise betroffenen Kantonen. Die IVHSM tritt ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitgliedskantone unter 17 fällt. Bei einem Austritt von nur wenigen Kantonen ist davon auszugehen, dass diese wieder umfassend die Zuständigkeit für den Erlass der Spitalliste erlangen. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass in diesem Fall der Bundesrat, auf Antrag interessierter Kantone, bei den eidgenössischen Räten beantragen wird, die IVHSM als allgemeinverbindlich zu erklären. Die ausgetretenen Kantone könnten in der Folge ihre Interessen im Rahmen der diesbezüglichen Vernehmlassung und der nachfolgenden Verhandlungen bei den eidgenössischen Räten einbringen. Welche weiteren Wirkungen eine Austrittsdrohung des Kantons Graubünden oder ein tatsächlicher Austritt haben wird, kann heute nicht abschliessend beurteilt werden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin